

3339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen analog der Regelung in anderen Bundesländern für Niederösterreich und das Burgenland eigene Rechtsanwaltskammern als öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen für den Bereich dieser Länder eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang waren auch die erforderlichen Anpassungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vorzunehmen und entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Irene C r e p a z  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann